|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1255 |
| Titel | Beamtenversicherungskasse (Invalidenrente). |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 504 |

[*p. 504*] Das Personal der Gemeindeverwaltung Wetzikon ist durch Vertrag mit der Finanzdirektion vom 27. November 1928 zu den üblichen Bedingungen bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Mit Schreiben vom 18. April 1944 hat der Gemeinderat Wetzikon die Beamtenversicherungskasse ersucht, den Hilfsmonteur beim Gaswerk Wetzikon, Gregor Gschwend, geboren 1884, von Altstätten, Kanton St. Gallen, wegen vorzeitiger Invalidität auf 1. Juni 1944 zu pensionieren.

Dr. med. H. Stadler hat den Versicherten am 9. Mai 1944 vertrauensärztlich untersucht und bei ihm eine sehr schwere und prognostisch ungünstige Schädigung des Herzens mit arteriosklerotischen Veränderungen der Hauptschlagader, der Beinarterien und der Nieren festgestellt. Der Vertrauensarzt hält diese Störungen für sehr schwerwiegend und erachtet den Versicherten für dauernd vollinvalid.

Das für die Berechnung der Versicherungsleistungen maßgebliche Eintrittsdatum des Gregor Gschwend in den Dienst der Gemeinde Wetzikon ist durch Verfügung der Finanzdirektion vom 21. Oktober 1932 auf den 1. Juli 1927 festgesetzt worden. Die anrechenbare Dienstzeit beträgt demnach 16 Jahre. Die versicherte Besoldung beläuft sich auf Fr. 4500. Nach Maßgabe des § 29 der Statuten der Versicherungskasse vom 20. Dezember 1926 ergäbe sich eine jährliche Invalidenrente in der Höhe von Fr. 1845. Da dieser Betrag das für verheiratete Versicherte vorgesehene statutarische Minimum von Fr. 2000 nicht erreicht, ist die Rente entsprechend zu erhöhen. Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem auf Ende Mai 1944 aus dem Dienst der Gemeinde Wetzikon zurücktretenden Gregor Gschwend, geboren 1884, von Altstätten, Kanton St. Gallen, Hilfsmonteur beim Gaswerk Wetzikon, wird in Anwendung der §§ 26 und 28 des zwischen der Finanzdirektion und dem Gemeinderat Wetzikon am 27. November 1928 abgeschlossenen Versicherungsvertrages mit Wirkung ab 1. Juni 1944 eine jährliche Invalidenrente in dem für verheiratete Versicherte vorgesehenen Minimalbetrage von Fr. 2000.40, zahlbar in Raten von Fr. 166.70 jeweilen am Ende eines Monats, erstmals Ende Juni 1944, ausgesetzt.

Im Falle des Ablebens der Ehefrau des Versicherten ist die Invalidenrente auf jährlich Fr. 1845 zu kürzen. Gemäß § 7 des Versicherungsvertrages ist der Versicherte verpflichtet, der Kasse alle für die Versicherung nötigen Daten und Änderungen seiner Zivilstandsverhältnisse zu melden. Er haftet für Schäden, die der Kasse durch unvollständige, ungenaue oder wissentlich falsche Angaben oder Nichtmeldung von Änderungen entstehen.

II. Mitteilung an Gregor Gschwend, Hilfsmonteur, Linkenberg, Wetzikon (im Dispositiv), den Gemeinderat Wetzikon, sowie an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]